B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 96 - 1. Änderung -
(Besselweg/Gievenbecker Weg) der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 96 - 1. Änderung - (Besselweg/Gievenbecker Weg) zur teilweisen Änderung des am 19. 1. 1967 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 96 (Enschedeweg/Besselweg/Gievenbecker Weg) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf einen Teil des Stadtgebietes an der Ostseite der Straße Besselweg, zwischen den Grundstücken Besselweg 22 und dem Gievenbecker Weg.

Innerhalb des Plangebietes liegen die bebauten und unbebauten Grundstücke:
Flur 63, Flurstücke 136, 137, 138, 140 (Gievenbecker Weg 237) sowie der Nordteil der Flurstücke 17 u. 190 (Gievenbecker Weg 235) bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 136.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 96 - 1. Änderung - sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet. Das Ausmaß der erforderlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 96 vom 19. 1. 1967 ist im Bebauungsplan Nr. 96 durch violette Eintragung kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Richtlinien sind im Leitplan und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 96 - 1. Änderung - (Besselweg/Gievenbecker Weg) zur teilweisen Änderung des am 19. 1. 1967 förmlich festgestellten Bebauungsplanes soll die Voraussetzung schaffen zur baulichen Nutzung der vorstehend bezeichneten Grundstücke durch Ausweisung reiner Wohngebiete gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung für eine 1geschossige Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern sowie in Atriumbauweise.

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandenen Straßen, Besselweg und Gievenbecker Weg, deren Abgrenzung gegen die Privatgrundstücke bereits durch den Bebauungsplan Nr. 96 festgelegt wurde.

Aufgrund dieser Neuausweisungen im Bebauungsplan Nr. 96 - 1. Änderung - sind zur Vermeidung sich widersprechender Festlegungen die im Bebauungsplan Nr. 96 vom 19. 1. 1967 getroffenen Festlegungen für den durch die 1. Änderung erfaßten Teilbereich aufzuheben.

Da die Ziele der Planung entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 96 nicht verändert werden, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 vom 19. 1. 1967 im Sinne

des § 13 des Bundesbaugesetzes, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie auch die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

B. Durchführungsmaßnahmen.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine bodenordnenden Maßnahmen mehr erforderlich, da die zur Erschließung dienenden Flächen im Eigentum der Stadt Münster stehen.

C. Schätzung der Kosten

Da im Bebauungsplan Nr. 96 - 1. Änderung - nur Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen werden und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 96 vom 19. 1. 1967 erstellt werden, entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 - 1. Änderung - keine Kosten, die über den Rahmen der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 96 vom 19. 1. 1967 erforderlichen Kosten hinaus gehen.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 15. 3. 1971 beschlossen.

Münster, den 23. April 1971

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

DER RAT DER STADT MÜNSTER